

WICHTIGE INFORMATIONEN

2012



Verkehrssteuer 2012

Berechnung der Verkehrssteuer

Der Landesindex der Konsumentenpreise ist vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 um 0.5 Punkte auf 115.9 Punkte gestiegen. Davon wurden 50% bei der Berechnung der Verkehrssteuer 2012 berücksichtigt.

Ansätze für die Berechnung der Verkehrssteuer 2012

Fahrzeugart	CHF pro kg Gesamtgewicht ¹		
Personenwagen, leichte Motorwagen ohne Wechselschild		0.350220	
Lastwagen, Gesellschaftswagen, Sattelschlepper ²		0.188580	0.150864 ³
Motorräder		0.404100	
Lieferwagen, leichte Motorwagen mit Wechselschild	1. Tonne	336.750	
	jedes weitere kg	0.161640	
Sachentransportanhänger	1. Tonne	161.640	129.312 ³
	jedes weitere kg	0.080820	0.064656 ³
Wohn- und Sportgeräteeanhänger		0.161640	

¹ Position 33 im Fahrzeugausweis

² Bei Sattelschleppern ist das Gewicht des Zuges (Pos. 35 im Fahrzeugausweis) für die Steuerberechnung massgebend.

³ Steueransätze für Fahrzeuge, welche LSVA-pflichtig sind (inkl. 20% Verkehrssteuerrabatt)

Wechselschilder

Bei Wechselschildern wird die Verkehrssteuer für das Fahrzeug mit dem höheren Gesamtgewicht erhoben. Für das zusätzliche Fahrzeug beträgt die Steuer pro Fall pauschal CHF 67.00.

AUSNAHME: Wird auf einem Wechselschild ein Fahrzeug annulliert und am gleichen Tag wieder ein neues Fahrzeug eingelöst, so wird die Wechselschildsteuer nicht erneut erhoben.

Diverses

Die Verkehrssteuer (ausgenommen Wechselschildsteuer) wird tageweise erhoben bzw. rückerstattet und jeweils auf den nächsten ganzen Franken auf- oder abgerundet.

Die Steuerpflicht eines Fahrzeuges beginnt mit der Ausgabe und endet mit der Rückgabe der Kontrollschilder an die Motorfahrzeugkontrolle (MFK).

Änderungen in Ausweisen

Adressänderungen innerhalb des Kantons Basel-Landschaft

Bei Adressänderungen innerhalb des Kantons müssen graue Fahrzeugausweise ersetzt und blaue Führerausweise in einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) umgetauscht werden⁴. Führerausweise im Kreditkartenformat müssen nicht eingesandt werden, sie enthalten keine Adresse. Die Adressänderung ist der MFK dennoch schriftlich oder über die Internetseite der MFK mitzuteilen.

Eine allfällige Aufforderung zur Adressänderung durch die MFK ist gebührenpflichtig.

⁴ Das Umtauschformular kann von der Internetseite der MFK heruntergeladen oder bei der MFK, einem kantonalen Polizeiposten oder Ihrer Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Namensänderung

Bei Namensänderungen müssen Fahrzeug- und/oder Führerausweis(e) angepasst werden. Diese Mutation ist gebührenpflichtig. Die Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Vollzug der Namensänderung vorzunehmen. Die benötigten Unterlagen finden Sie im Internet unter www.mfk.bl.ch oder erkundigen Sie sich unter der Telefonnummer 061 552 00 00.

Umzug in einen anderen Kanton (Kantonswechsel)

Nach einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton müssen neue Kontrollschilder bezogen werden.

Die BL-Kontrollschilder können Sie beim neu zuständigen Strassenverkehrsamt abgeben und dort gleichzeitig Führer- und Fahrzeugausweis umschreiben lassen.

Die im Kanton Basel-Landschaft bereits bezahlte Verkehrssteuer wird Ihnen anteilmässig zurückerstattet.

Eine Liste aller Strassenverkehrsämter finden Sie im Internet unter www.asa.ch.

Wechsel der Versicherungsgesellschaft

Bei einem Versicherungswechsel muss die neue Gesellschaft im Fahrzeugausweis eingetragen werden. Dazu benötigt die MFK einen elektronischen Versicherungsnachweis (eVn) und den Fahrzeugausweis. Den eVn hat der Fahrzeughalter bei einer Versicherungsgesellschaft zu bestellen; die Übermittlung an die MFK erfolgt elektronisch. Diese Unterlagen können, bei einem reinen Versicherungswechsel (z.B. ohne gleichzeitigen Fahrzeugwechsel), der MFK bis zwei Monate im Voraus zugestellt werden.

Meldet die alte Versicherungsgesellschaft das Aussetzen der Haftpflichtversicherung und wurde die Änderung im Fahrzeugausweis noch nicht vollzogen, so wird ein Verfahren wegen fehlendem Versicherungsschutz eingeleitet (Gebühr mind. CHF 50.00). Dieses Verfahren wird erst mit der Änderung im Fahrzeugausweis, der Abgabe der Kontrollschilder oder der Vorlage eines eVn der alten Versicherungsgesellschaft erledigt. Die Übermittlung des eVn hat ohne dessen Einlösung (Änderung im Fahrzeugausweis) keinen Einfluss auf die uneingeschränkte Deckungsgarantie der neuen Versicherungsgesellschaft.

Annullierung

Nach der Annullierung eines Fahrzeugausweises muss innert 14 Tagen ein anderes Fahrzeug eingelöst oder die Kontrollschilder unverzüglich abgegeben werden.

Kontrollschilder***Deponierung***

Kontrollschilder können auf einem kantonalen Polizeiposten (gegen Gebühr ca. CHF 5.00) oder bei der MFK in Füllinsdorf abgegeben bzw. dorthin gesandt werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten können die Schilder bei der MFK eingeworfen werden.

Die Schilder bleiben ein Jahr reserviert. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (Gebühr CHF 30.00 pro Jahr). Die Verlängerung ist nur für ganze Jahre möglich. Die maximale Deponierungsdauer beträgt 5 Jahre. Das Antragsformular kann von der MFK-Internetseite heruntergeladen werden und muss vor Ablauf der Deponierungsfrist auf der MFK eintreffen.

Nachbestellung

Vorhandene Kontrollschilder können schriftlich oder via Internet nachbestellt werden.

Bestellungen sind nur für Kontrollschilderpaare (vorderes und hinteres Kontrollschild) möglich. Die entsprechenden Gebühren finden Sie auf unserer Internetseite www.mfk.bl.ch.

Die Neuanfertigung dauert drei bis vier Wochen. Die Halterin/der Halter wird für den Austausch der Kontrollschilder schriftlich benachrichtigt, gleichzeitig wird auch die Rechnung für die neu bestellten Kontrollschilder beigelegt.

Übertragung

Die Übertragung von Kontrollschildern ist möglich:

- Innerhalb der Familie (Die Verwandtschaft muss in Form von amtlichen Dokumenten nachgewiesen werden)
- Bei eingetragenen Partnerschaften (Diese muss in Form von amtlichen Dokumenten nachgewiesen werden)
- Im Todesfall (Alle Erbberechtigten müssen der Kontrollschildübertragung zustimmen)
- Von Firmen auf Mitarbeitende und umgekehrt (Nachweis der Anstellung erforderlich)
- Bei Geschäftsübernahmen und Fusionen (Nachweis erforderlich)

Die Gebühren für die Übertragung können Sie auf der Liste von unserer Internetseite entnehmen. Unter Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften entfällt die Übertragungsgebühr.

Fahrzeugvorführungen

Seit dem 1. Februar 2008 haben Fahrzeughalter/innen vor Erhalt der offiziellen Einladung der MFK zur periodischen Nachprüfung die freie Wahl, ob sie ihre eingelösten Personenwagen bis 3'500 kg Gesamtgewicht bei der Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) in Münchenstein oder beim TCS beider Basel (Telefon 061 906 66 66) in Füllinsdorf prüfen lassen wollen.

WICHTIG: Fahrzeugprüfungen durch den TCS werden nur dann von der MFK anerkannt, wenn die Prüfung vor dem Versand der amtlichen Einladung erfolgte. Fahrzeuge mit technischen Änderungen, Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport sowie Fahrzeuge, die nicht ordnungsgemäss eingelöst sind (annullierter Fahrzeugausweis, deponierte Kontrollschilder; Tagesschilder etc.), dürfen nur durch die Motorfahrzeug-Prüfstation beider Basel (MFP) in Münchenstein geprüft werden.

Vorführintervalle

- Personen- und Lieferwagen, Kleinbusse und Motorräder müssen erstmals vier Jahre nach der ersten Inverkehrsetzung und ab dem siebten Jahr alle zwei Jahre vorgeführt werden.
- Für landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrzeuge zur Personenbeförderung, Veteranenfahrzeuge, Arbeitsfahrzeuge und Anhänger gelten abweichende Fristen.
- Lastwagen, Sattelschlepper und deren Anhänger oder Auflieger, mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg werden jährlich geprüft. Fahrzeuge, deren letzte Prüfung mehr als 12 Monate zurückliegt, dürfen innerhalb der EU nicht verkehren. Die Fahrzeughalter/innen sind für die rechtzeitige Vorführung verantwortlich.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen erstmalige Rechnungen kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Rechnung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidegebühren zwischen CHF 300.00 und CHF 600.00 erhoben.

In § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Kostenfrage geregelt.

Nutzen Sie bereits unsere umfangreichen Internetdienstleistungen unter www.mfk.bl.ch?

Änderungen vorbehalten. Für aktuelle Informationen besuchen Sie unsere Internetseite.